



Festlegung von Schuleinzugsbereichen

Datum: 14. Februar 2022

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Tel.: +49 391 560-

Datum: 14.02.2022

Festlegung von Schuleinzugsbereichen

Sehr ...,

mit E-Mail vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) um Auskunft zu der Frage, ob eine rechtliche Verpflichtung besteht, einen Schuleinzugsbereich für eine Außenstelle eines Gymnasiums festzulegen und wer für die Festlegung von Schuleinzugsbereichen zuständig ist.

Zu Ihrer Anfrage nimmt der GBD wie folgt Stellung:

Eine Pflicht zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen besteht bei Gymnasien nicht. Die Festlegung von Schuleinzugsbereichen steht bei diesen vielmehr im Ermessen des Schulträgers. Der Schulträger und nicht die Schulleitung selbst ist zuständig für die Entscheidung, ob bei einem Gymnasium ein Schuleinzugsbereich festgelegt wird oder nicht.

Die vorgenannte rechtliche Einschätzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) legt der Schulträger für Grundschulen und Sekundarschulen mit Zustimmung der Schulbehörde Schulbezirke fest. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für andere allgemeinbildende Schulen unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung Schuleinzugsbereiche festlegen. Für Schulträger, die keine Schuleinzugsbereiche festlegen, sieht § 41 Abs. 2a Satz 1 SchulG LSA vor, dass diese mit Zustimmung der Schulbehörde für die einzelnen allgemeinbildenden Schulen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen können.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Wie sich aus den vorgenannten Regelungen ergibt, kann der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für ein Gymnasium, welches nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e SchulG LSA zu der Schulform der allgemeinbildenden Schule gehört, unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung einen Schuleinzugsbereich festlegen. Während nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA für den Grundschul- und Sekundarschulbereich die Festlegung von Schulbezirken grundsätzlich verpflichtend ist, steht es für andere allgemeinbildende Schulen, wie z. B. dem Gymnasium, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA durch die Formulierung „kann der Schulträger“ im Ermessen des Schulträgers, Schuleinzugsbereiche zu bestimmen. Eine Pflicht zur Festlegung von Schuleinzugsbereichen besteht somit bei Gymnasien nicht. Zudem steht den Schulträgern seit der Einfügung des § 41 Abs. 2a SchulG LSA ausdrücklich auch die Möglichkeit offen, auf die Bestimmung von Schuleinzugsbereichen zu verzichten und stattdessen Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festzulegen (siehe hierzu: Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10. Mai 2010 – 3 M 307/10 – Rn. 4 f. und Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. August 2001 – 2 M 225/01 – Rn. 11, jeweils zitiert nach juris).

Auch aus der Begründung zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Dezember 2007 lässt sich nichts Anderes entnehmen. Denn dort heißt es zur Begründung der Einfügung des § 41 Abs. 2a SchulG LSA, dass diese neue Regelung für den Fall notwendig ist, dass der Schulträger darauf verzichten möchte, Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche festzulegen. Im Weiteren heißt es dort, dass Schulträger, die bisher an den Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen festgehalten haben, weil sie bestimmte Risiken befürchteten, nunmehr leichter zur Öffnung der Bezirke und Bereiche bereit sein werden, wenn ihnen die Möglichkeit für die Festlegung von Kapazitätsgrenzen gegeben wird (siehe die Begründung in der Drs. 5/998, Seite 14).

Wie sich aus dem ausdrücklichen Wortlaut des § 41 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA ergibt, ist der Schulträger und nicht die Schulleitung für die Entscheidung zuständig, ob bei einem Gymnasium ein Schuleinzugsbereich festgelegt wird oder nicht. Diese Zuständigkeit des Schulträgers gilt umfassend und erstreckt sich daher auch auf die Außenstelle eines Gymnasiums. Die Norm stellt die Festlegung von Schuleinzugsbereichen ausdrücklich in das Ermessen des Schulträgers. Der Schulträger ist somit berechtigt, auch für Gymnasien einschließlich deren Außenstellen, Schuleinzugsbereiche festzulegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen